

19. Mai 1994

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Anderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGB1.2420, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs.1 lautet:

"(1) Dem Vertragsbediensteten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind erhält, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.420,-, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht."

2. Im § 15 Abs.2 wird jeweils der Betrag "S 2.150,-" durch den Betrag "S 2.420,-" und der Betrag "S 3.235,-" durch den Betrag "S 3.640,-" ersetzt.

3. Im § 15 Abs.3 wird der Betrag "S 5.846,-" durch den Betrag "S 6.350,-", der Betrag "S 7.850,-" durch den Betrag "S 8.350,-" und der Betrag "S 9.852,-" durch den Betrag "S 10.350,-" ersetzt.

4. Im § 15 Abs.4 wird der Betrag "S 3.087,-" durch den Betrag "S 3.470,-" ersetzt.

5. Im § 15 Abs.6 lit.a wird der Betrag "S 3.235,-" durch den Betrag "S 3.640,-", in der lit.b der Betrag "S 3.235,-" durch den Betrag "S 3.640,-" und der Betrag "S 4.312,-" durch den Betrag "S 4.850,-" und in der lit.c der Betrag "S 7.850,-" durch den Betrag "S 8.350,-" und der Betrag "S 9.852,-" durch den Betrag "S 10.350,-" und der Betrag "S 11.700,-" durch den Betrag "S 12.200,-" ersetzt.

6. Dem § 40 wird folgender Abs.11 angefügt:

"(11) Wird das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten nach Inanspruchnahme einer Gleitpension aus der gesetzlichen Pensions-

versicherung mit einem im § 253c Abs.2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß beendet, so ist für die Ermittlung einer allfälligen Abfertigung das Beschäftigungsausmaß vor Inanspruchnahme der Gleitpension maßgebend. Abs.4 letzter Satz gilt für den Zeitraum vor der Inanspruchnahme der Gleitpension sinngemäß."

7. Im § 46 tritt anstelle des Zitates "BGBI.Nr.738/1988" das Zitat "BGBI.Nr.519/1993".

8. Im § 46a Abs.4 tritt anstelle des Zitates "BGBI.Nr.737/1988" das Zitat "BGBI.Nr.519/1993".

9. Im § 46a Abs.5 tritt anstelle des Zitates "BGBI.Nr.738/1988" das Zitat "BGBI.Nr.519/1993".

10. Im § 46b Abs.1 tritt anstelle des Zitates "BGBI.Nr.602/1988" das Zitat "BGBI.Nr.518/1993".

11. Im § 46b Abs.2 tritt anstelle des Zitates "lit.b" das Zitat "lit.a" und entfällt die Ziffer 1; die Ziffern 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Z.1 und 2.

12. Im § 46b Abs.3 Z.2 entfällt sublit.a; in der sublit.b entfällt die Bezeichnung "b)".

13. Im § 46c Abs.2 tritt anstelle des Zitates "BGBI.Nr.738/1988" das Zitat "BGBI.Nr.519/1993" und anstelle des Zitates "BGBI.Nr.737/1988" das Zitat "BGBI.Nr.519/1993".

14. Im § 46c Abs.3 tritt anstelle des Zitates "BGBI.Nr.737/1988" das Zitat "BGBI.Nr.519/1993" und anstelle des Zitates "BGBI.Nr.305/1987" das Zitat "BGBI.Nr.772/1990".

Artikel II

Es treten in Kraft:

am 1. Juli 1992: Art.I Z.1 bis 5

am 1. Juli 1993: Art.I Z.6